



Kanton Freiburg

**Volksabstimmung
vom 30. November 2008**

**Verfassungsinitiative «Passiv-
rauchen und Gesundheit» und
Gegenvorschlag des Staatsrats
und des Grossen Rates**

Das Rauchen wird an vielen Fronten bekämpft, vom Staat, von den politischen Parteien, den Firmen, von Privatpersonen. Ein wesentlicher Punkt in diesem Kampf ist der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gefahren des Passivrauchens. Dieser hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

■ EINFÜHRUNG

Seit 2005 häuften sich im Kanton Freiburg die politischen Vorstösse für den Schutz vor dem Passivrauchen. Einer davon, die Verfassungsinitiative unter dem Titel «Passivrauchen und Gesundheit», wurde am 13. Dezember 2006 mit 12'253 gültigen Unterschriften eingereicht. Eine gleiche Initiative wurde in mehreren Westschweizer Kantonen eingereicht. Sie zielt auf ein vollständiges Rauchverbot in öffentlichen Räumen hin. Auf Antrag des Staatsrats zog ihr der Grosse Rat einen weniger restriktiven Gegenvorschlag vor, der durch neue Bestimmungen im Gesundheitsgesetz konkretisiert wird. Diese wurden im Juni 2008 vom Grossen Rat gutgeheissen. Gleichzeitig willigte der Grosse Rat auch in das gesetzliche Verbot des Tabakverkaufs an Jugendliche unter 16 Jahren ein.

Am 20. August 2008, zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes, geht auf Bundesebene die Diskussion über einen Gesetzesentwurf gegen das Passivrauchen weiter, denn nach wie vor bestehen Divergenzen zwischen den beiden Räten, hauptsächlich in Bezug auf die im Gastronomiebereich vorgesehenen Ausnahmen. Da es bis zur Inkraftsetzung eines Bundesgesetzes einige Zeit dauern kann, forderte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Kantone auf, ihre Bemühungen um eine eigene Reglementierung fortzusetzen.

■ PASSIVRAUCHEN GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist heute unbestritten, dass Passivrauchen die Gesundheit gefährdet. Es bewirkt Krankheiten und sogar Todesfälle bei den exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern. Nach einer neueren, die Schweizer Bevölkerung betreffenden Studie¹ sind 42% der 14- bis 19-Jährigen und 65% der 20- bis 24-Jährigen täglich mindestens eine Stunde dem Tabakrauch ausgesetzt. 13% der 20- bis 24-Jährigen sind dies sogar während vier Stunden oder länger. Für Kinder ist das Passivrauchen besonders gefährlich.

¹ Keller, R., Radtke, T., Krebs, H. & Hornung, R. (2008). Der Tabakkonsum der Schweizer Wohnbevölkerung in den Jahren 2001 bis 2007. Tabakmonitoring – Schweizerische Umfrage zum Tabakkonsum. Zürich: Psychologisches Institut der Universität Zürich, Sozial- und Gesundheitspsychologie.

Bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, die dem Passivrauchen ausgesetzt sind, ist das Risiko eines Hirnschlags doppelt so hoch wie bei nicht exponierten Personen. Das Risiko von Lungenkrebs oder eines Herzinfarkts ist rund 25% höher als sonst. Bei Personen, die stark und vor allem regelmässig exponiert sind, wie zum Beispiel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Gastronomiebetrieben, verdoppelt sich das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, sogar². Während sich Lungenkrebs jedoch über mehrere Jahrzehnte hinweg entwickelt, treten die für das Herz schädlichen Auswirkungen sehr viel schneller ein und sind unter dem Aspekt der Anzahl betroffener Personen von grösserer Bedeutung. Nach einer europäischen Studie sterben alljährlich rund 1000 Personen vorzeitig an den Folgen des Passivrauchens³.

■ HEUTIGE SITUATION IM KANTON FREIBURG

In den letzten Jahren sind im Kanton mehrere Massnahmen zum Schutz der Freiburgerinnen und Freiburger vor dem Passivrauchen ergriffen worden. So haben die meisten Bildungsanstalten den Tabakrauch vollständig aus ihren Räumen verbannt: die Berufsschulen, die Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft, die Kollegien und übrigen Schulen für den Unterricht auf der Sekundarstufe II, die Universität, die Pädagogische Hochschule, die Hochschule für Soziale Arbeit, das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg und die Hochschule für Gesundheit. Auch die öffentlichen Spitäler und die Räume der öffentlichen Verwaltung sind im Allgemeinen rauchfrei.

■ DIE VERFASSUNGSINITIATIVE

Die Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» wurde am 13. Dezember 2006 mit der nötigen Anzahl Unterschriften eingereicht. Sie hat die Form eines vollständig ausformulierten Textes. Ihre Urheberinnen und Urheber verlangen, dass in die Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 anschliessend an den Artikel 68 (Gesundheit) ein neuer Artikel 68a mit dem Titel «Passivrauchen» aufgenommen wird. In seinem ersten Absatz enthält dieser Artikel den Grundsatz, wonach Massnahmen gegen die durch Tabakrauch verursachten Beeinträchtigungen der Hygiene und der Gesundheit zu ergreifen sind. Im zweiten Absatz enthält er das Rauchverbot in geschlossenen öffentlichen Räumen und zählt anschliessend im Einzelnen eine Reihe betroffener Orte auf.

² Stayner L. et al.: Lung cancer risk and workplace exposure to environmental tobacco smoke. Am. J. Public Health, 2007

³ Lifting the smokescreen. European Respiratory Society. Brussels, 2006 (www.ersnet.org)

GEGENVORSCHLAG DES STAATSRATS UND DES GROSSEN RATES

Der Gegenvorschlag beinhaltet ebenfalls eine Änderung der Kantonsverfassung. Es geht darum, in den Verfassungstext einen allgemeinen Grundsatz zum Schutz vor Passivrauchen aufzunehmen. Die neuen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, die der Grosse Rat im Juni 2008 erlassen hat, gewährleisten die konkrete Umsetzung dieses Grundsatzes. Diese Bestimmungen beruhen auf den Arbeiten einer Gruppe von Personen, die für verschiedene vom Passivrauchen betroffene Kreise repräsentativ sind.

Wenn der Gegenvorschlag des Staatsrats angenommen wird, tritt ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, in Kraft, und zwar für:

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- Spitäler und andere Einrichtungen der Gesundheitsversorgung;
- Kinderhorte, Altersheime und gleichartige Einrichtungen;
- Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug;
- Bildungsanstalten;
- Museen, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- Sportanlagen;
- Gaststätten nach dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Patentkategorie;
- Gebäude und Fahrzeuge öffentlicher Transportunternehmen;
- Verkaufsläden und Einkaufszentren.

Möglich bleibt indessen die Einrichtung abgetrennter Räume mit einer wirksamen Belüftung («Raucherräume» oder «Fumoirs») für Personen, die rauchen möchten, dies insbesondere in Gaststätten nach dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Patentkategorie. Hingegen darf in diesen Raucherräumen nicht bedient werden.

Möglich bleiben zudem Ausnahmen in Verbindung mit der besonderen Situation bestimmter Lebensorte wie Strafanstalten oder Stätten, die dem längeren oder ständigen Aufenthalt dienen. In diesem Fall wäre der Staatsrat dafür zuständig, auf ein Gesuch hin Ausnahmebestimmungen zu erlassen. Beispiel: Einzelzimmer in einem Heim für betagte Personen.

■ ARGUMENTE DES INITIATIVKOMITEES

Die Bekämpfung des Passivrauchens ist von grundlegender Bedeutung im Gesundheitswesen

Die Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen gründet auf den Grundfreiheiten und -rechten des Menschen. Wegen der Gefährdung durch das Passivrauchen gehört der Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen implizit zum Recht auf Leben und auf den bestmöglichen Gesundheitszustand.

Passivrauchen ist tödlich

Der Tabakrauch stellt die wichtigste und giftigste Raumluftverschmutzung dar. Nachweislich verursacht er zahlreiche Krankheiten: Lungenkrebs, Erkrankungen der Herzkranzgefässe, Gefässleiden, Asthma, Ohrenentzündung, chronische Bronchitis, Emphyseme usw. Passivrauchen in der Schwangerschaft führt zu Frühgeburten und einem geringen Geburtsgewicht des Säuglings. In der Schweiz werden jährlich mehrere Hundert Todesfälle gezählt, die auf Passivrauchen zurückzuführen sind.

Der Volkswille muss in der Verfassung verankert werden

Es sei in Erinnerung gerufen, dass die verfassungsgebende Gewalt das Volk ist. Dieses möchte seinen Willen, seine Gesundheit vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens in allen öffentlich zugänglichen Räumen zu schützen, ein für alle Mal mit einer einfachen, klaren und praktisch anwendbaren Gesetzgebung sicherstellen.

Rauchfreie öffentliche Räume: das geht!

Mehrere westliche Länder haben inzwischen Gesetzgebungen, die der von uns beantragten gleichen. In allen diesen Ländern liegt die Zufriedenheitsrate der Bevölkerung über 80% (94% in Irland!). Die Resultate folgten auf dem Fuss: Rückgang der Sterblichkeit, bessere Gesundheit des Personals in Gastrobetrieben usw. All dies ohne wirtschaftlichen Schaden für die Gastrobetriebe, ganz im Gegenteil.

Fumoirs: ein Unsinn

Die Einrichtung von Raucherräumen ist sehr kostenaufwendig und diskriminierend. Die Notwendigkeit eines Energie fressenden Belüftungssystems, das im Winter die Luft erwärmt, um sie alsbald wieder nach draussen zu befördern, stellt einen ökologischen und wirtschaftlichen Unsinn dar. Das Personal für die Reinigung solcher Räume ist trotz der Ventilation Feinpartikeln ausgesetzt. Zudem kommen die Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht umhin, ihren Freunden in den Raucherraum zu folgen, wenn die Mehrheit von ihnen raucht. Ganz zu schweigen von den erwachsenen Raucherinnen und Rauchern, die solche Räume zusammen mit ihren Kindern aufsuchen! Im Tessin, wo unbediente Raucherräume möglich sind, ist zu beobachten, wie die gute Absicht zunichte gemacht wird. Das Personal kann zur Bedienung in diesen Räumen verpflichtet werden. **Aus diesem Grund sollen keine Fumoirs vorgesehen werden.**

Die Initiative schlägt eine vernünftige Massnahme vor, die wirksam ist und der internationalen Norm entspricht. Dank ihr werden die öffentlichen Stätten vom Tabakrauch befreit, so dass sie werden können, was sie immer hätten sein sollen: einladende Stätten **für alle.**

■ WARUM EIN GEGENVORSCHLAG DES STAATSRATS UND DES GROSSEN RATES?

Der Text der Verfassungsinitiative ist starr formuliert

Nach Auffassung des Staatsrats ist der Text der Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» zu starr und absolut. Er verunmöglicht die Einrichtung von Raucherräumen und lässt sehr wenig Spielraum für allfällige Ausnahmen, sodass solche nur aufgrund von Rechtsgutachten oder Interpretationen gewährt werden könnten.

Auch unter formalem Aspekt ist die Verfassungsinitiative keine glückliche Lösung: Sie läuft darauf hinaus, in die Verfassung einen Artikel aufzunehmen, der weitaus der längste von allen wäre und aufgrund seines zugleich deklamatorischen und detaillierten Charakters kaum seinen Platz in der Verfassung hätte. Im Gesundheitsbereich beschränkte sich der Verfassungsrat darauf, den Grundsatz der Gesundheitsförderung und des Zugangs zu den Pflegeleistungen festzuschreiben (Artikel 68), um dem Gesetzgeber einen grösseren Handlungsspielraum zu lassen. Es besteht kein Grund, innerhalb der Kantonsverfassung ein einziges Gesundheitsthema breit auszuführen.

Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen

Der Gegenvorschlag des Staatsrats und des Grossen Rates trägt dem Wunsch zahlreicher Freiburger Bürgerinnen und Bürger Rechnung. Er verbietet das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, erlaubt aber bestimmte Ausnahmen.

Raucherräume, um den Gaststätten die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktion zu ermöglichen

Der Gegenvorschlag des Staatsrats und des Grossen Rates sieht auch die Möglichkeit der Einrichtung abgeschlossener, streng reglementierter Raucherräume vor. In diesen ist keinerlei Bedienung zulässig. Diese Lösung hat den Vorteil, der Freiheit und persönlichen Verantwortung der Tabakkonsumentinnen und -konsumenten Raum zu lassen, ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Gastbetriebe zu gefährden. Auch ermöglicht sie es den Gaststätten, weiterhin ihre gesellschaftliche Funktion zu erfüllen, ohne die Gesundheit der Nichtraucherinnen und Nichtraucher zu gefährden.

Der Gegenvorschlag bietet eine klare und dennoch flexible Lösung

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, jede Person vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen, aber auch im Anliegen, Platz für die persönliche Verantwortung zu lassen, unterbreitet der Staatsrat in seinem vom Grossen Rat angenommenen Gegenvorschlag eine Lösung, die zugleich restriktiv und flexibel ist.

Der Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative verfolgt das gleiche Ziel wie diese, nämlich den Schutz der Freiburger Bürgerinnen und Bürger vor den nachweislichen Gefahren des Passivrauchens. Wird er angenommen, so verfügt der Kanton künftig über eine klare, aber ausreichend flexible Lösung, die sich viel harmonischer in die Verfassung einfügt als die Initiative. Die Verfassungsbestimmung gemäss dem Gegenvorschlag

ist knapp formuliert und enthält den Grundsatz des Schutzes vor dem Passivrauchen. Die Einzelheiten werden im revidierten Gesundheitsgesetz geregelt. Die möglichen Ausnahmen stellen den nötigen Schutz der Freiburger Bürgerinnen und Bürger vor dem Passivrauchen nicht in Frage.

- ➔ Aus diesen Gründen empfehlen der Staatsrat und der Grosse Rat dem Freiburger Stimmvolk, **die Verfassungsinitiative abzulehnen** und **den Gegenvorschlag anzunehmen**.

Folgende Fragen werden gestellt:

Wollen Sie die Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» vom 13. Dezember 2006 annehmen?

Wer die Verfassungsinitiative annehmen will, stimmt JA

Wer die Verfassungsinitiative ablehnen will, stimmt NEIN

Wollen Sie den Gegenvorschlag des Staatsrats und des Grossen Rates vom 20. Juni 2008 annehmen?

Wer den Gegenvorschlag annehmen will, stimmt JA

Wer den Gegenvorschlag ablehnen will, stimmt NEIN

Falls sowohl die Verfassungsinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Welcher der beiden Texte soll in Kraft treten: Die Verfassungsinitiative? Der Gegenvorschlag?

Kreuzen Sie unabhängig von Ihrer Antwort auf die ersten beiden Fragen das Feld an, das dem von Ihnen bevorzugten Text entspricht.

Weitere Informationen: www.admin.fr.ch/gsd

Dekret

vom 20. Juni 2008

über die Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» (Volksabstimmung)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 125 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte;

gestützt auf das Dekret vom 12. September 2007 über die Gültigkeit der Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit»;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 15. April 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Verfassungsinitiative «Passivrauchen und Gesundheit» wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet; sie schlägt vor, die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1) wie folgt zu ändern:

Art. 68 Artikelüberschrift

Gesundheit

a) Im Allgemeinen

Art. 68a (neu) b) Passivrauchen

¹ Der Staat und die Gemeinden leiten die notwendigen Schritte ein, um die Bevölkerung gegen die durch Tabakrauch verursachten Beeinträchtigungen der Hygiene und der Gesundheit zu schützen, da wissenschaftlich erwiesen ist, dass Passivrauchen Krankheiten, Arbeitsunfähigkeit sowie den Tod zur Folge hat.

² Insbesondere ist es verboten, in geschlossenen öffentlichen Räumen zu rauchen, besonders in solchen Räumlichkeiten, für die eine Betriebsbewilligung erforderlich ist.

³ Davon sind insbesondere betroffen:

- a) alle öffentlichen Gebäude und Räumlichkeiten, die dem Staat, den Gemeinden oder anderen öffentlichen Institutionen unterstehen;
- b) alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Räumlichkeiten, insbesondere jene für medizinische und Spitalzwecke, für kulturelle, Erholungs- und sportliche Zwecke sowie für Ausbildungs-, Freizeit-, Begegnungs- und Ausstellungszwecke;
- c) alle öffentlichen Einrichtungen im Sinne der Gesetzgebung über die Gaststätten, den Vertrieb von Getränken und Übernachtungen;
- d) die öffentlichen Verkehrsbetriebe und alle anderen gewerblichen Personentransporte;
- e) alle anderen Orte, die der Öffentlichkeit gemäss Gesetz zugänglich sind.

Art. 2

¹ Gleichzeitig mit der Initiative wird dem Volk ein Gegenvorschlag des Grossen Rates zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Grosse Rat schlägt vor, die Kantonsverfassung wie folgt zu ändern:

Art. 68 Abs. 2 (neu)

² Er [der Staat] ergreift Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen.

Art. 3

Der Grosse Rat empfiehlt dem Volk, die Initiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN